

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/2830**

Alle Abg



**Bundesverband privater Anbieter  
sozialer Dienste e.V.  
(bpa)**

Stellungnahme zum

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines zweiten  
Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz  
2020 – 2. NHHG 2020)**

23. Juni 2020

## Allgemeines:

Wir begrüßen die Bereitschaft des Landes NRW, in der aktuellen Krisensituation die Verantwortung zu übernehmen und auch die finanzwirtschaftlichen Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Schadensbegrenzung zu schaffen.

Zur Bewertung des Haushaltsplans und der Finanzierungsübersicht im Detail fehlt uns als Unternehmerverband für die Betreiber von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe die vertiefte Expertise. Wir erkennen jedoch sehr wohl an, dass mit dem NRW-BANK-Programm „InfrastrukturCorona“ Mittel bereitgestellt werden sollen, die u.a. dem ambulanten und stationären Pflegesektor zur Verfügung stehen.

Aus der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber anscheinend zwischen **gemeinnützigen Unternehmen** (zu denen Pflegeheime gehören sollen) und den **gewerblichen Unternehmen** (hier sind die ambulanten Anbieter eingruppiert) unterscheidet. Hier halten wir eine Klarstellung für angebracht: Es gibt sowohl im stationären, als auch im ambulanten Sektor privat-gewerbliche, wie auch gemeinnützige Träger. Die Institutionen, die beispielhaft als antragsberechtigt aufgezählt werden, sollten daher bei den „**gemeinnützigen Organisationsformen**“ identisch mit denen der „**gewerblichen Unternehmen**“ sein, sonst könnten Missverständnisse bei der Auslegung der Vorschriften entstehen. Mindestens sollten die stationären Organisationsformen wie vollstationäre Pflegeeinrichtungen & Tagespflegeeinrichtungen bei dem Unterpunkt „gewerbliche Unternehmen“ genannt werden, da sonst vielleicht der Träger und Betreiber einer privaten stationären Pflegeeinrichtung von der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem NRW-BANK-Programm „InfrastrukturCorona“ ausgeschlossen wird, ohne dass dies vom Gesetzgeber so beabsichtigt war.

Zu den Formulierungen des Gesetzentwurfes haben wir keine Änderungsvorschläge.